

**ANHANG**  
**ZUR KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER DIÖZESE FELDKIRCH**  
**FÜR 2026**

**1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)**

- a) Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von € 61,00, mindestens jedoch € 133,50 für Personen, die Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen bzw. mindestens € 35,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.
- b) Der Mindestbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.
- c) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

**2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)**

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt 7 von Tausend des Einheitswertes, mindestens aber € 35,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 von Tausend des Vermögenswertes, mindestens aber € 133,50.
- c) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 c (Verbrauch) Kirchenbeitragsordnung (KBO) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: € 17.682,00 für den Pflichtigen, € 8.900,00 für den Ehegatten und je € 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind.

### 3. Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) KBO wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Bruttokirchenbeitrag abgezogen werden. Wird der Kirchenbeitrag teilweise oder ausschließlich nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Absetzbeträge von einem Bruttokirchenbeitrag abgezogen, der höher ist als der Bruttokirchenbeitrag nach Tarif E.
- b) Der Absetzbetrag für Ehegatten beträgt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener- (Alleinerzieher-) Absetzbetrages € 44,00. Den Anspruch auf diesen Absetzbetrag haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Absatz 3 KBO mindestens ein Kinderabsetzbetrag zusteht.
- c) Der Kinderabsetzbetrag gemäß § 13 Abs. 3 KBO beträgt für 1 Kind € 23,00, für 2 Kinder € 45,00, für 3 Kinder € 82,00 und für jedes weitere Kind € 37,00. Die Kinderabsetzbeträge werden von der Summe aller Teilkirchenbeiträge bzw. vom gemeinsamen Kirchenbeitrag beider Ehegatten abgezogen.

### 4. Kirchenbeitrag gem. § 10 lit. b.

Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b KBO beträgt 10% der Beitragsgrundlage (Kirchenbeitrag des Betriebsinhabers), mindestens jedoch € 35,00.

### 5. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:

- für die „Zahlungserinnerung, 2. Zahlungserinnerung und Kirchenbeitragsrückstand“ je € 3,00,
- für die „Mahnung und die 2. Mahnung“ je € 4,00,
- für die „Zahlungsaufforderung, 2. Zahlungsaufforderung, letzte Zahlungsaufforderung und letzte Mahnung“ je € 7,00,
- für den Vergleich und Anwaltsschreiben € 8,00,
- für jedes Verfahren nach der Letzten Mahnung € 10,00,
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

- d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

### 6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die mit 1. Jänner 2026 in Kraft tretenden Änderungen sind mit einer einfachen Linie unterstrichen.

Feldkirch, 11.12.2025

Dr. Benno Elbs  
Bischof von Feldkirch



Dr. Gerhard Walser  
Ordinariatskanzler

